



Ortsgemeinde  
**AUEN**

www.auen.de

Ortsbürgermeister Torsten Baus  
Im Wingertsweg 5, 55569 Auen  
Telefon: 06754 945752, Mobil: 0176 20199392  
E-Mail: auen@vg-nahe-glan.de  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



Stadt  
**BAD SOBERNHEIM**

www.stadt-bad-sobernheim.de

Stadtbürgermeister: Michael Greiner  
Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim  
Telefon: 06751 8557525  
E-Mail: stadtbuergermeister@bad-sobernheim.de  
Sprechstunde: nach Vereinbarung

### ■ Öffentliche Bücherei Bad Sobernheim im Kulturhaus Synagoge

#### Öffnungszeiten:

Mo: ..... Geschlossen  
Di: ..... 15:00 - 18:00  
Mi: ..... 9:00 - 11:00  
Do: ..... Geschlossen  
Fr: ..... 15:00 - 18:00  
Sa - So: ..... Geschlossen

Telefon: 06751 8545992  
Gymnasialstraße 9  
55566 Bad Sobernheim

### Öffentliche Bekanntmachungen

### ■ Nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Sobernheim

Am Montag, dem 17. Mai 2021 findet um 18:00 Uhr im Kaisersaal, Kreuzstraße 7, 55566 Bad Sobernheim, eine nichtöffentliche Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Bad Sobernheim statt.

#### Tagesordnung:

##### - nichtöffentlich -

1. Sachstand und Beratung betr. Übernahme der Kita-Trägerschaft
2. Grundstücksangelegenheit
3. Grundstücksangelegenheit
4. Grundstücksangelegenheit
5. Mitteilungen und Anfragen

Aufgrund der Pandemie wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet.

Michael Greiner, Stadtbürgermeister

### ■ 8. Änderung des Bebauungsplanes „In Mohren, Im Wesentlich“

#### Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

1) **Beschluss des Bebauungsplans als Satzung gemäß § 10 BauGB**  
Die Stadt Bad Sobernheim hat am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplans „In Mohren, Im Wesentlich“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Stadtbürgermeister der Stadt Bad Sobernheim hat den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan am 06.05.2021 ausgefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 0,54 ha und beinhaltet in der Flur 4 die Flurstücke Nummern 185/2, 185/3, 937, 955, 954-4, 954-3, 956/5, 956/6, 956/7 und 956/8 in der Gemarkung Sobernheim.

#### 2) Satzungstext

##### Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat Bad Sobernheim am 15.12.2020 in öffentlicher Sitzung die 8. Bebauungsplanänderung für das Teilgebiet „In Mohren, Im Wesentlich“ als Satzung beschlossen.

##### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans hat eine Größe von etwa 0,54 ha und beinhaltet in der Flur 4 die Flurstücke Nummern 185/2, 185/3, 937, 955, 954-4, 954-3, 956/5, 956/6, 956/7 und 956/8 in der Gemarkung Sobernheim.

##### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplans

Bestandteil der Satzung sind die Planurkunde, die textlichen Festsetzungen und die Begründung.

##### § 3

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise

a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

b) Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

c) Es wird auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

#### 3) Einsichtnahme

Der Bebauungsplan nebst Begründung und textlichen Festsetzungen wird ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, Fachbereich 3, EG, Zimmer 017, 55566 Bad Sobernheim während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### 4) Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung

Nahe-Glan

Fachbereich 3

Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

### ■ Bebauungsplan „Auf dem Kolben, Auf der Hohl“;

#### 5. Bebauungsplanänderung;

#### vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB;

#### a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

#### gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

#### b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß

#### § 3 Abs. 2 BauGB

#### c) Geltungsbereich / Übersichtskarte

#### a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2021 die 5. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Kolben, Auf der Hohl“ beschlossen.

Ziel der Planung:

Die Stadt Bad Sobernheim beabsichtigt die Rechtsgrundlagen des im Jahr 1972 beschlossenen Bebauungsplans „Auf dem Kolben - Auf der Hohl“ für einen Teilbereich im Norden des Geltungsbereichs zu aktualisieren. Derzeit richtet sich die Rechtmäßigkeit neuer Bauvorhaben im betreffenden Bereich nach der Fassung der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 1961. Durch mehrere Änderungen des Bebauungsplans wurden die Rechtsgrundlagen dahingehend bereits für sachliche und räumliche Teilbereiche aktualisiert. Der betroffene Änderungsbereich ist von einer solchen Aktualisierung nur sehr begrenzt berührt worden, weshalb zu großen Teilen über 50 Jahre alte Gesetze gelten. Durch die erneute Änderung, ausschließlich diesen Teilbereich betreffend, können dort Bauvorhaben nach heutigen Standards errichtet werden. Die Bindungswirkung der alten LBauO greift demnach nicht mehr. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben ergibt sich entsprechend aus der LBauO vom 24. November 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66).

Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Änderung im vereinfachten Verfahren auf Grundlage des § 13 BauGB erfolgen

Der Beschluss des Stadtrates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

#### b) Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel der Planung:

Siehe Punkt a).

Es wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf für das vorgenannte Gebiet mit Planentwurf und Begründung in der Zeit von **Freitag, 21.05.2021 bis einschließlich Montag, 21.06.2021**

der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, EG, Zimmer 017, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

In dieser Zeit besteht die Möglichkeit, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Mittwoch 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr, Freitag 08.00 - 12.30 Uhr) den Entwurf der Bebauungsplanunterlagen einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Stellungnahmen sind schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (bauleitplanung@vg-nahe-glan.de), mit Angabe des Absenders, an die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan - Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen -, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, zu richten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Rathaus für Besucher grundsätzlich geschlossen.

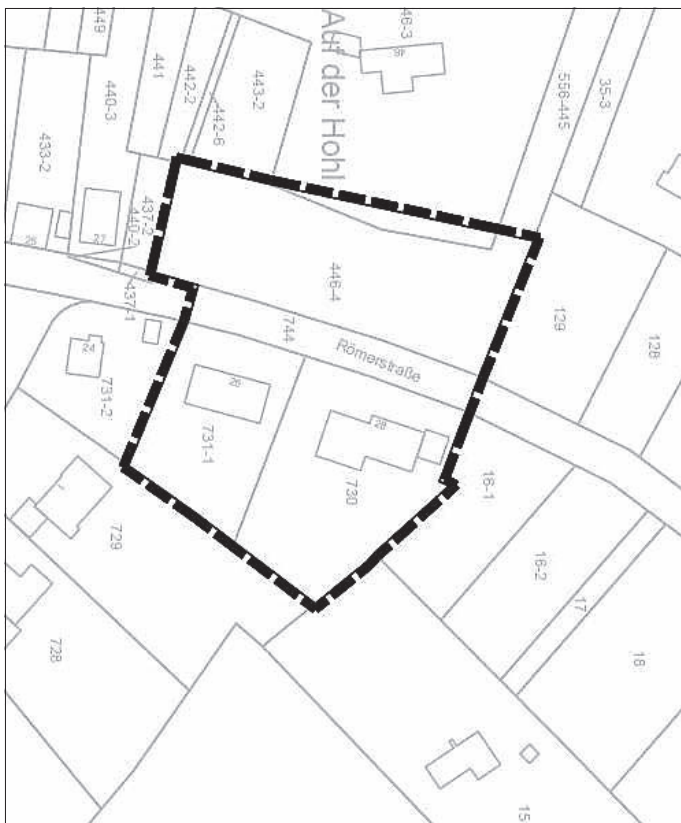
Der Dienstbetrieb der Verbandsgemeinde bleibt aber aufrechterhalten, so dass die **Einsichtnahme** in die ausgelegten Planunterlagen nach **vorheriger terminlicher Absprache** mit den Mitarbeitern des Fachbereiches 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen **telefonisch** (06751 81-3102 / 81-3100) oder **per Email** (michelle.weikert@vg-nahe-glan.de / christina.fyngas@vg-nahe-glan.de) **möglich** ist.

Bürger, die keinen Termin vereinbart haben und vor dem Verwaltungsgebäude stehen, können trotzdem das Verwaltungsgebäude betreten und die Unterlagen einsehen. Dazu bitte einfach die Klingel am Eingang betätigen.

Daneben können die Planunterlagen auch zusätzlich im Internet, unter der Internetadresse <http://www.vg-nahe-glan.de> > Bürger und Verwaltung > Bauen und Wohnen > Bauleitplanung > aktuelle Bauleitplanverfahren eingesehen werden.

#### c) Geltungsbereich / Übersichtskarte

Das etwa 0,56 ha große Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Bad Sobernheim, Flur 29 und umfasst die Flurstücke Nummer 446/5, 446/6, 730 und 731/1 vollständig, sowie die Nummern 446/3 und 744 (Römerstraße) teilweise.



Verbandsgemeindeverwaltung  
Nahe-Glan  
Fachbereich 3  
Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

#### ■ Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Auf dem Kolben, Auf der Hohl“

Der o. g. Bebauungsplan wurde vom Stadtrat Bad Sobernheim am 11.02.1972 als Satzung beschlossen und von der Bezirksregierung Koblenz mit Bescheid vom 06.06.1972, Az. -429-07- genehmigt.

Zur Behebung des bestehenden Ausfertigungsmangels stellte der Stadtrat in der Sitzung am 04.05.2021 nach erfolgter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass kein erneuter Abwägungsanlass gegenüber dem früheren Satzungsbeschluss gegeben ist und beschloss, den Bebauungsplan rückwirkend in Kraft zu setzen. Die Planurkunde wurde durch den Stadtbürgermeister am 05.05.2021 ausgefertigt.

Die bisher erteilten Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen werden davon nicht berührt.

**Die Originalurkunde des v. g. Bebauungsplans mit Satzung und Begründung werden zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, Erdgeschoss, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.**

Hinweise

a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird hingewiesen.

b) Ferner wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan

Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen

#### ■ Öffentliche Sitzung des Planungsverbandes Konversionsmaßnahme Pferdsfeld

Am Dienstag, dem 18. Mai 2021 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, eine öffentliche Sitzung des Planungsverbandes Konversionsmaßnahme Pferdsfeld statt.

**Tagesordnung:**

- öffentlich -

1. Bebauungsplan für das Teilgebiet „Industriepark Pferdsfeld“

4. Bebauungsplanänderung;

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

2. Mitteilungen des Verbandsvorstehers und Anfragen der PV-Vertreter
- Aufgrund der Pandemie wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet.**

Uwe Engelmann, Verbandsvorsteher



Ortsgemeinde  
**BÄRWEILER**

[www.baerweiler.de](http://www.baerweiler.de)

Ortsbürgermeister: Helmut Schmell  
Langensteinblick 2, 55606 Bärweiler  
Telefon: 06751 4459, E-Mail: [baerweiler@vg-nahe-glan.de](mailto:baerweiler@vg-nahe-glan.de)  
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

#### Öffentliche Bekanntmachungen

#### ■ Öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bärweiler

Am Donnerstag, dem 20. Mai 2021 findet um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bärweiler, eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

**Tagesordnung:**

- öffentlich -

1. Einwohnerfragestunde
2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bärweiler
3. Erschließung des Baugebietes „Pfuhrbrück“ Auftragsvergabe zur Erstellung eines Bestandsplans inkl. Höhenlinienplan
4. Erschließung des Baugebietes „Pfuhrbrück“ Auftragsvergabe zur Kampfmittelvorerkundung / Luftbildauswertung
5. Planungsauftrag für den barrierefreien Umbau der Toilettenanlage im Haus am Dorfplatz, dessen barrierefreie Erschließung und die Neugestaltung des Platzes am Gefallenendenkmal
6. Mitteilungen und Anfragen

- nichtöffentlich -

1. Mitteilungen und Anfragen

**Aufgrund der Pandemie wird das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angeordnet.**

Helmut Schmell, Ortsbürgermeister